

STATUTEN des Vereins

Erneuerbare Energie Gemeinschaft

EnergieZone-Traismauer

„EEG EnergieZone-Traismauer“

Inhalt

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
2.	Zweck	2
3.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
4.	Arten der Mitgliedschaft	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8.	Vereinsorgane	6
9.	Die Generalversammlung	6
10.	Aufgaben der Generalversammlung	7
11.	Vorstand	8
12.	Aufgaben des Vorstands	9
13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	10
14.	Rechnungsprüfer	11
15.	Schiedsgericht	11
16.	Freiwillige Auflösung des Vereins	12

Information zur Verwendung der Sprachform

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten überwiegend die männliche Sprachform bei personenbezogenen Pronomen und Substantiven verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen Erneuerbare Energie Gemeinschaft EnergieZone-Traismauer - ” EEG EnergieZone-Traismauer“.
- 1.2. Er hat seinen Vereinssitz in Oberndorf am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet am Umspannwerk Stollhofen in 3133 Traismauer.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt, den Vereinsmitgliedern ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, gespeichert und verkauft wird.
- 2.2. Die Vereinsmitglieder fördern den Anteil, der lokal erzeugten Energie. Das kann geschehen durch eigene private Anlagen, durch die Organisation von Gemeinschaftsanlagen aber vor allem immer durch das optimale Nutzen dieser regional produzierten Energie.
- 2.3. Für alle neu zu errichtenden Anlagen gilt: Vorrangig sind versiegelte und/oder bereits industriell genutzte Flächen zu nutzen, soweit vorhanden. Landschaftszerstörende Projekte/Standorte sind zu vermeiden. Im Bedarfsfall ist die örtliche Bevölkerung einzubinden.
- 2.4. Darüber hinaus erbringt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern auch Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Energie.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Information und Beratung von Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
 - b) Der Betrieb von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung soll ein Beitrag zur Reduktion des Treibhausgases CO₂ sein.

- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus dem Verkauf von eigenerzeugter Energie (Gemeinschaftsprojekte)
 - c) Förderungen, insbesondere aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
 - d) Bürgerbeteiligung
 - e) Sonstige Zuwendungen

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a) Ordentliche Mitglieder: das sind jene Mitglieder, die sich ggf. mit Einlagen an einer Anlage beteiligen, aber in jedem Fall von Anlagen die diesem Verein zugeordnet sind Strom beziehen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Ehrenmitglieder: das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist. Die Teilnahme am Verein darf für die Unternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die Anlagen besitzen die dem Nähekriterien des EAG entsprechen und die Energie aus Anlagen die dem Verein zuzuordnen sind, beziehen wollen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach den oben genannten Kriterien.

- 5.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist, dass das Mitglied Netzbewerber im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 49 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010) ist, über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Absatz 1 Ziffer 83 ElWOG 2010 verfügt und sämtliche diesbezüglich relevanten Vorschriften, insbesondere die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer

Energiegemeinschaft, einhält. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder des Vorstandes.

- 5.3. Versorger und Lieferanten im Sinne des ElWOG2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, sind von der Mitgliedschaft in dem Verein ausgeschlossen.
- 5.4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5.6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann täglich erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Einschreiben an den Obmann oder per E-Mail an info@energiezonetraismauer.info) mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des auf die Zustellung der Kündigungserklärung folgenden Werktages wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung

6.4. der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- 6.5. Der Ausschluss kann auch bei Verlust des Zählpunktes, der die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, erfolgen.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6.7. Durch den Austritt hat der Verein das Vorkaufsrecht für die frei werdenden Anteile, die das ausscheidende Mitglied hält. Die entsprechenden Konditionen werden je Projekt (Anlage) definiert.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu beanspruchen, insbesondere Energie zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern, auch den Ehrenmitgliedern, zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher sie betreffender Beträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer und
- d) das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein Mal im Jahr statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurators

innen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen im Sinne dieser Statuten gerichtlich bestellten Kurator.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 15 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann, dessen Stellvertreter, Schriftführer und Kassier.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Die Vorstandsmitglieder müssen über keinen eigenen Zählpunkt verfügen.
- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied.
- 11.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12.Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b) Abrechnung der gemeinschaftlich erzeugten Energie aus den EEG Anlagen. Der Vorstand kann jedoch Dritte für die Betreuung der Abrechnung der EEG Anlagen beauftragen;
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den in diesen Statuten vorgesehenen Fällen;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- i) Festlegung der Bezugs- und Verkaufstarife, wobei sämtliche Mitglieder gleich zu behandeln sind; bei Vorliegen sachlicher Gründe, die transparent sein müssen, kann eine Ungleichbehandlung erfolgen;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

13.2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

13.7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.8. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns, der Obmann Stellvertreter.

14.Rechnungsprüfer

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen hinsichtlich des Vorstands über die Beendigung der Funktion, die Enthebung und den Rücktritt sinngemäß.

15.Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben

Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16.Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe. Zu gleichen Teilen zu bevorzugen sind der gemeinnützige Verein Traismauer Erleben und die EEG Oberndorf in 3133 Traismauer.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftliche anzuzeigen.

Oberndorf am Gebirge, am 23.03.2023